

Antrag auf Waisenpension

Personalien Verstorbene/r

Titel	Nachname	Vorname
_____	_____	_____

Straße, Hausnr., Stiege, Stock, Tür	PLZ	Ort
_____	_____	_____

SV-Nummer (4stellig)	Geburtsdatum	Datum des Ablebens
_____	_____	_____

Personalien Waise

Titel	Nachname	Vorname
_____	_____	_____

Straße, Hausnr., Stiege, Stock, Tür	PLZ	Ort
_____	_____	_____

SV-Nummer (4stellig)	Geburtsdatum	Tel. Nr. / e-mail
_____	_____	_____

Für die Überweisung der Pensionsleistung soll folgende Bankverbindung verwendet werden:

IBAN (20stellig)	BIC (8 bzw. 11stellig)
_____	_____

Übersteigt der Anspruchsbarwert nicht den sich aus § 1 Abs. 2 und 2a PKG ergebenden Betrag, so wird dieser von der Pensionskasse einmalig abgefunden.

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. **Ein amtlicher Lichtbildausweis liegt bei.**

Ort, Datum	Unterschrift der/des Hinterbliebenen (bei Minderjährigen, des Erziehungsberechtigten)
_____	_____

Beilage: Auszug aus dem Sterbebuch (Kopie)
 Bescheid des gesetzlichen Pensionsversicherungsträgers auf Zuerkennung einer Waisenpension (Kopie,
 kann auch nachgereicht werden)

AUSZUG AUS DEM KOLLEKTIVVERTRAG (KV-PK) VI. LEISTUNGSRECHT

Waisenpension

§ 15.

(1) Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod des Anwartschaftsberechtigten / Leistungsberechtigten dessen Kinder im Sinne des § 252 Abs. 1 ASVG, sofern und solange diese nachweislich einen Anspruch auf eine Pensionsleistung gemäß § 260 ASVG haben.

(2) Die Höhe der Waisenpension beträgt nach dem Tod

a) des Anwartschaftsberechtigten 20%, bzw. bei Vollwaisen 40% der fiktiven Berufsunfähigkeitspension;

b) des Leistungsberechtigten 20%, bzw. bei Vollwaisen 40% jener Pension, auf die der Leistungsberechtigte im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hat.

AUSZUG AUS DEM PENSIONS-KASSENGESETZ (PKG)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (2) Pensionskassengeschäfte bestehen in der rechtsverbindlichen Zusage von Pensionen an Anwartschaftsberechtigte und in der Erbringung von Pensionen an Leistungsberechtigte und Hinterbliebene sowie in der damit verbundenen Hereinnahme und Veranlagung von Pensionskassenbeiträgen (§ 16). Jede Pensionskasse hat Zusagen auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren; zusätzlich können Zusagen auf Invaliditätsversorgung gewährt werden. Alterspensionen sind lebenslang, Invaliditätspensionen auf die Dauer der Invalidität und Hinterbliebenenpensionen entsprechend dem Pensionskassenvertrag zu leisten. Die von einer Pensionskasse auszahlenden Pensionen dürfen nur dann abgefunden werden, wenn

1. bei Eintritt des Leistungsfalles der Barwert des Auszahlungsbetrages 9 300 Euro nicht übersteigt oder

2. sich eine Person, die einen Anspruch im Sinne dieses Bundesgesetzes auf eine Hinterbliebenenpension hat, wiederverhelicht hat. Die Betragsgrenze der Z 1 gilt in diesem Falle nicht.

§ 1. (2a) Der in Abs. 2 genannte Abfindungsgrenzbetrag von 9 300 Euro vermindert oder erhöht sich jeweils dann in Schritten zu 300 Euro, wenn seine Veränderung auf Grund Valorisierung mit dem entsprechend dem von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für den Monat Juli eines Kalenderjahres verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem für den Monat Jänner 2002 verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 den Betrag von 300 Euro übersteigt oder unterschreitet. Der neue Abfindungsgrenzbetrag gilt ab 1. Jänner des auf die Anpassung folgenden Kalenderjahres. Die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hat den neuen Abfindungsgrenzbetrag sowie den Zeitpunkt, ab dem dieser wirksam wird, im Internet kundzumachen.

Dieser Betrag beträgt **14.400 € ab 2023** (siehe <https://www.fma.gv.at/pensionskassen/offenlegung/>)